

# Neue Erlaubnispflicht für Leasing- und Factoringunternehmen

Mit dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2009 ("JStG 2009") am 25. Dezember 2008 wurde auch das Kreditwesengesetz ("KWG") geändert. Nunmehr benötigen Unternehmen, die Finanzierungsleasing oder Factoring betreiben, ab dem 31. Januar bzw. 31. Dezember 2009 eine Erlaubnis.

Dieser Newsletter behandelt die wesentlichen aufsichtsrechtlichen Folgen der Neuregelung und ergänzt dementsprechend unseren Newsletter vom 11. November 2008 bezüglich der damit verbundenen Steuervorteile für die Leasing- und Factoring-Industrie

## 1. Erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen

Unternehmen, die Finanzierungsleasing- und Factoring-Geschäfte betreiben, wurden bisher im KWG als sogenannten Finanzunternehmen eingeordnet. Obwohl diese Geschäfte zu den Tätigkeiten gehören, die nach der Bankrechtskoordinierungsrichtlinie (2006/48/EG) gegenseitig anerkannt werden, waren sie bisher in Deutschland weder als Bankgeschäfte noch als Finanzdienstleistungen erlaubnispflichtig. Die Einordnung als Finanzunternehmen ist hauptsächlich für Finanzkonglomerate und die Konsolidierung innerhalb von Unternehmensgruppen einschließlich Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten relevant. Dies bedeutete aber auch, dass in Deutschland ansässige Unternehmen nicht von dem sogenannten EU-Pass (Single Market Passport) profitieren konnten, wenn sie Finanzierungsleasing- und Factoring-Geschäfte grenzüberschreitend in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") betreiben wollten oder beabsichtigten, Zweigniederlassungen in anderen EWR-Staaten zu eröffnen. Gegebenenfalls mussten sie nach dem Recht des betreffenden Mitgliedsstaates eine Erlaubnis beantragen.

Mit dem Inkrafttreten des JStG 2009 werden der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff (Factoring) sowie der Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber (Finanzierungsleasing) und die Verwaltung von Objektgesellschaften ("Leasing SPVs") erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen. Factoring und Finanzierungsleasing fallen unter den Begriff der Finanzdienstleistung, wenn sie gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbracht werden, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert.

## 2. Ausnahmen

Grundsätzlich gilt die Erlaubnispflicht für jeden, der beabsichtigt, Factoring oder Finanzierungsleasing zu betreiben. Allerdings sind solche Leasing SPVs von der Erlaubnispflicht ausgenommen, die (i) nur mit einer einzelnen Finanzierungsleasing-Transaktion befasst sind, (ii) keine eigenen geschäftspolitischen Entscheidungen treffen können und (iii) von einer beaufsichtigten Bank oder einem beaufsichtigten Finanzdienstleister mit Sitz im EWR verwaltet werden, die jeweils zum Betrieb des Finanzierungsleasing zugelassen sind.

## Inhalt

1. Erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen
2. Ausnahmen
3. Weitere Folgen
4. Erlaubnisfiktionen
5. Steuervorteile

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance oder an:

[Dr. Marc Benzler](#) +49 69 7199 3304

[Dr. Uwe Schimmelschmidt](#) +49 69 7199 1628

[Anja Breilmann](#) +49 69 7199 3117

Email  
Vorname.Nachname@cliffordchance.com

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46,  
60325 Frankfurt am Main, Deutschland  
[www.cliffordchance.com](http://www.cliffordchance.com)

Diese Ausnahme erstreckt sich nicht auf SPVs, die anstatt von beaufsichtigten Unternehmen von professionellen Unternehmensdienstleistern betrieben werden.

Die allgemeine Ausnahme, nach der eine Erlaubnis für solche Unternehmen nicht erforderlich ist, die Finanzdienstleistungen ausschließlich innerhalb der Unternehmensgruppe erbringen, gilt auch für Finanzierungsleasing- und Factoring-Unternehmen.

### 3. Weitere Folgen

Finanzierungsleasing- und Factoring-Unternehmen unterliegen nur einer beschränkten Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin").

Wenn Unternehmen beabsichtigen, Finanzierungsleasing oder Factoring zu betreiben, müssen sie eine Erlaubnis bei der BaFin beantragen. Dies setzt unter anderem voraus, dass das betroffene Unternehmen zwei Geschäftsleiter hat, die zuverlässig im Sinne des KWG sind und die notwendige Erfahrung besitzen, ein Finanzierungsleasing oder Factoring-Unternehmen zu leiten. Des Weiteren ist ein Geschäftsplan erforderlich, der Informationen über die nächsten drei Geschäftsjahre und aus dem insbesondere die Art der geplanten Geschäfte, der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren des Instituts hervorgehen. Das betroffene Unternehmen muss zudem Informationen über die Inhaber bedeutender Beteiligungen offenlegen.

Außerdem bestehen spezielle Berichts- und Veröffentlichungspflichten. Unter anderem müssen BaFin und Deutsche Bundesbank informiert werden, wenn ein neuer Geschäftsleiter bestellt oder eine Person mit Vertretungsmacht ausgestattet werden soll, die Rechtsform geändert, die Niederlassung oder der Sitz verlegt oder eine bedeutende Beteiligung an dem eigenen Unternehmen erworben oder aufgegeben wird. Eine solche Informationspflicht besteht auch, wenn eine enge Verbindung zu einer anderen natürlichen Person oder einem anderen Unternehmen entsteht, bzw. geändert oder beendet wird. Darüber hinaus bestehen gemäß § 25a KWG besondere organisatorische Pflichten, wie etwa die Bereitstellung geeigneter Einrichtungen zur Überwachung, Kontrolle und zum Management von Risiken.

Ungeachtet der vorgenannten Pflichten ist die Aufsicht durch die BaFin beschränkt. Insbesondere sind Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen von den Eigenmittelanforderungen an Finanzdienstleistungsinstitute sowie den Verpflichtungen betreffend Liquidität und Solvabilität befreit. Des Weiteren sind auch die Vorschriften über Großkredite nicht anwendbar.

### 4. Erlaubnisfiktionen

Unternehmen, die bereits über eine Erlaubnis zum Betrieb von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen in Form der Anlagevermittlung, der Anlageberatung, des Betriebs eines multilateralen Handelssystems, des Platzierungsgeschäftes, der Abschlussvermittlung, der Finanzportfolioverwaltung oder des Eigenhandels verfügen, müssen keine Erweiterung ihrer Erlaubnis beantragen. Dies erfolgt automatisch. Des Weiteren müssen Unternehmen, die am 25. Dezember 2008 bereits Factoring oder Finanzierungsleasing betrieben haben, der BaFin lediglich bis zum 31. Januar 2009 mitteilen, dass sie beabsichtigen, ihre Aktivitäten fortzusetzen. Ihnen wird dann eine Erlaubnis erteilt, die auf das Factoring- und/oder Finanzierungsleasinggeschäft beschränkt ist. Übergangsvorschriften für die Anwendbarkeit der Organisationsanforderungen des KWG wurden allerdings nicht geschaffen. Es gibt eine weitere Ausnahme für kleine Factoring- oder Finanzierungsleasingunternehmen, die eine solche Mitteilung noch bis zum 31. Dezember 2009 abgeben können. Die Mitteilung muss Informationen über die Geschäftsleiter, sowie den Geschäftsbericht, einen aktuellen Handelsregisterausdruck und eine Kopie der Gewerbeanzeige nach der Gewerbeordnung enthalten. Sie soll der BaFin unter Benutzung des Mitteilungsformulars gemäß § 64j Abs. 2 KWG vorgelegt werden. Darüber hinaus hat die BaFin zu den Übergangsvorschriften ein Merkblatt vom 18. Dezember 2008 ([http://www.bafin.de/clin\\_109/nn\\_722758/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Merkblaetter/mb\\_081223\\_erlaubnisfiktion\\_leasing\\_factoring.html](http://www.bafin.de/clin_109/nn_722758/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Merkblaetter/mb_081223_erlaubnisfiktion_leasing_factoring.html)) und zu den Merkmalen des erlaubnispflichtigen Factoringgeschäfts ein Merkblatt vom 5. Januar 2009 ([http://www.bafin.de/clin\\_116/nn\\_722758/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Merkblaetter/mb\\_090105\\_tatbestand\\_factoring.html](http://www.bafin.de/clin_116/nn_722758/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Merkblaetter/mb_090105_tatbestand_factoring.html)) veröffentlicht.

## 5. Steuervorteil

Der Umfang der Gewerbesteuerabschreibung gemäß § 19 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung ("**GewStDV**") – vormals nur auf Kreditinstitute und die damaligen Finanzdienstleister anwendbar – wurde erweitert und die Steuervergünstigung wird rückwirkend vom 1. Januar 2008 an auch auf Factoring- und Leasingunternehmen angewendet, die unter das KWG fallen. Nach den alten Vorschriften waren 25 % der Finanzierungskosten, die einem Factoring- oder Leasingunternehmen in einem Geschäftsjahr

entstanden sind, steuerlich nicht abzugsfähig. Die Regulierung von Factoring- und Leasingunternehmen im KWG erlaubt nunmehr diesen Unternehmen den Zugang zu der Steuervergünstigung in der GewStDV, wonach grundsätzlich Finanzierungskosten voll von der Gewerbesteuer abgezogen werden können.

Für weitere Informationen hinsichtlich der steuerlichen Folgen verweisen wir auf unseren Newsletter vom 11. November 2008 ("Trade tax exemption for the leasing industry") und unseren Newsletter zum JStG 2009 vom 18. Dezember 2009.

---

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

[www.cliffordchance.com](http://www.cliffordchance.com)

---

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Budapest ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Kyiv ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Prague ■ Riyadh\* ■ Rome ■ São Paulo ■ Shanghai ■ Singapore ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

\* Kooperation mit Al-Jadaan & Partners Law Firm